



**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

13. Juni 2025

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Spezifizierung mit Regelung Schadenminderung im Suchtbereich; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung

---

---

## Zusammenfassung

Der vorliegende Anhörungsbericht behandelt die Revision des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) mit dem Ziel, die Schadenminderung im Suchtbereich gesetzlich zu verankern. Die Schadenminderung ist eine Säule des Vier-Säulen-Modells der Schweizer Suchtpolitik. Sie umfasst alle Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Konsums psychoaktiver Substanzen und von Suchtverhalten auf die Konsumentinnen und Konsumenten und auf die Gesellschaft. Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) stützt sich auf das Vier-Säulen-Modell und verpflichtet die Kantone, Massnahmen auch im Bereich der Schadenminderung zu treffen, indem die Kantone Einrichtungen schaffen oder private Angebote unterstützen.

Bislang fehlt eine explizite Regelung der Schadenminderung im GesG, was eine kantonale Unterstützung von Schadenminderungsangeboten verunmöglicht oder zumindest stark erschwert. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung und Änderung von § 36 GesG soll die Schadenminderung ausdrücklich als Ziel und Aufgabe in der Verantwortung des Kantons geregelt werden. Dem Kanton soll diesbezüglich die Möglichkeit eingeräumt werden, vertraglich mit Dritten zusammenzuarbeiten, was insbesondere auch eine finanzielle Unterstützung von schadenmindernden Angeboten ermöglicht. Ebenfalls soll die geltende Bestimmung begrifflich mit den Vorgaben und dem Vier-Säulen-Modell des Bundesrechts harmonisiert werden.

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Schadenminderung als Teil der nationalen Suchtpolitik

Die Schweizer Suchtpolitik basiert auf dem Vier-Säulen-Modell. Dieses Modell umfasst die Bereiche: Prävention und Früherkennung, Therapie und Beratung, Schadenminderung sowie Regulierung und Vollzug. Das Vier-Säulen-Modell ist seit 2011 gesetzlich im BetmG verankert. Art. 1a BetmG verpflichtet Bund und Kantone, in allen vier Bereichen Massnahmen vorzusehen.

Die Schadenminderung ist eine der vier Säulen der Schweizer Suchtpolitik. Sie umfasst alle Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Konsums psychoaktiver Substanzen und von Suchtverhalten auf die Konsumentinnen und Konsumenten sowie auf die Gesellschaft. Die Schadenminderung hat zum Ziel, die Lebensqualität von Menschen mit Suchtproblemen zu erhalten und sie trotz gegenwärtigem Risiko- und Suchtverhalten in der Führung eines qualitativ guten, möglichst selbstbestimmten und beschwerdefreien Lebens zu unterstützen. Das Konzept der Schadenminderung beruht auf der Einsicht, dass manche suchtkranken Personen vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage oder willens sind, mit dem Konsum aufzuhören.

In Konstellationen, in denen langjähriger Suchtmittelkonsum mit psychischen Auffälligkeiten, gesundheitlichen Einschränkungen und sozialer Instabilität einhergeht, zeigt sich häufig, dass herkömmliche Hilfesysteme nur begrenzt wirksam greifen. Besonders bei chronifizierten Verläufen und mehrfacher gesundheitlicher und sozialer Belastungen sind niederschwellige, konsum-akzeptierende Angebote erforderlich, um den Kontakt zu den suchtkranken Personen aufrechterhalten oder herstellen zu können. Diese Ausgangslage verdeutlicht die Wichtigkeit von spezifischen Angeboten der Schadenminderung, die eine erste Anbindung an das Hilfesystem ermöglichen, das Risiko akuter gesundheitlicher Krisen reduzieren und eine Brücke zu weiterführender Unterstützung bilden können.

Das Grundangebot der Schadenminderung umfasst Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit, Gassenküchen, Notschlafstellen, aufsuchende Sozialarbeit und Drug-Checkings<sup>1</sup>. Auf individueller Ebene bezwecken die schadenmindernden Angebote eine gesundheitliche und soziale Stabilisierung der Betroffenen, die Reduktion der negativen Auswirkungen des Konsums sowie die Vermittlung der Betroffenen in Angebote der Suchtbehandlung wie beispielsweise in die ambulante Suchtberatung. Auf gesellschaftlicher Ebene sollen die Angebote der Schadenminderung zur Entlastung des öffentlichen Raums von den Auswirkungen des Suchtmittelkonsums beitragen und die wahrgenommene Sicherheit der Bevölkerung erhöhen. Gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) zur Stärkung der Schadenminderung in der Schweiz soll ein regional nach Bedarf abgestimmtes Angebot der Schadenminderung schweizweit zur Verfügung stehen. Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) genehmigten die Empfehlungen im Rahmen ihrer Jahresversammlung vom 16. Mai 2025.<sup>2</sup>

Jüngere Studien<sup>3</sup> zeigen, dass in der Schweiz insbesondere in der Säule Schadenminderung Angebotslücken bestehen. Dies ist insofern problematisch, weil die Schweiz aktuell mit einem erhöhten Crack<sup>4</sup>-Konsum konfrontiert ist und Suchtexpertinnen und -experten weitere problematische Entwicklungen befürchten, wie die Verbreitung von synthetischen Opioiden (beispielsweise Fentanyl). Schadenmindernde Angebote können hier Abhilfe schaffen und situativ an Entwicklungen des Suchtmittelkonsums angepasst werden. Sind schadenmindernde Angebote in Kantonen und Städten vorhanden, bestehen die Rahmenbedingungen, um schnell und situationsbedingt auf problematische Veränderungen des Suchtmittelkonsums zu reagieren. So hat beispielsweise die Stadt Zürich im Austausch mit anderen Städten einen Massnahmenplan entwickelt, um das vermehrte Aufkommen von synthetischen Opioiden frühzeitig zu erkennen und wirksam darauf zu reagieren. Ein weiteres Beispiel liefert die Stadt Genf: Diese hat als Reaktion auf den sprunghaften Anstieg des Crackkonsums ein Massnahmenpaket beschlossen, mit dem die bereits bestehende Kontakt- und Anlaufstelle vergrössert wird und neu auch Ruheplätze für Crackkonsumentinnen und -konsumenten zur Verfügung stellt.

## 1.2 Aktuelle Situation im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau fehlen schadenmindernde Angebote weitgehend. Im interkantonalen Vergleich ist der Kanton Aargau einer der wenigen Kantone ohne entsprechende Angebote.

Das Angebot im Kanton Aargau in der Schadenminderung beschränkt sich auf die Abgabe von sterilem Injektionsmaterial durch die ambulanten Suchtberatungsstellen und eine Notschlafstelle in Baden, die durch den kantonalen Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales mitfinanziert wird. Die Stadt Baden bietet weiter einen niederschweligen Treffpunkt für suchtkranke Personen sowie Gassenarbeit an. Die Stadt unterstützt dieses Angebot gemeinsam mit umliegenden Gemeinden finanziell. Seit Februar 2025 läuft ausserdem ein sechsmonatiges Pilotprojekt mit aufsuchender Gassenarbeit in Brugg und Windisch. Der Verein Christliches Sozialwerk HOPE mit Sitz in Baden führt das Pilotprojekt; das Departement Gesundheit und Soziales finanziert es über die Reserven des Alkoholzehntels des Kantons Aargau.

Der Regierungsrat hat die Angebotslücke in der Schadenminderung erkannt und in der (23.289) Interpellation Luzia Capanni (Sprecherin) vom 21. September 2023 betreffend "Bedarfs- und Angebotsanalyse Suchthilfe" festgehalten, dass der Kanton Aargau ein bedarfsgerechtes Angebot in der

---

<sup>1</sup> Drug-Checking ist eine etablierte Massnahme der Schadenminderung im Bereich des Freizeitdrogenkonsums. Ein Drug-Checking-Angebot bietet eine chemische Substanzanalyse auf psychoaktive, pharmakologisch-relevante Inhaltsstoffe und eine persönliche Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten an.

<sup>2</sup> Empfehlungen der KKBS zur Stärkung der Schadensminderung in der Schweiz. Verfügbar unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen.

<sup>3</sup> Studie "Grundlagen der (inter-)kantonalen Steuerung der Suchthilfe" der HSLU, 2023. Verfügbar unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Themen > Sucht > Suchthilfe > Übersicht.

<sup>4</sup> Crack (auch Freebase) besteht aus Kokain, welches mit Natron oder Ammoniak gemischt wird.

Schadenminderung benötigt. Die am 11. Juni 2024 vom Grossen Rat verabschiedete (23.274) Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 definiert die Zuständigkeit des Kantons nicht nur für die Säulen Prävention und Früherkennung sowie Therapie und Beratung, sondern auch für die Säule der Schadenminderung. Um das Vier-Säulen-Modell für den Kanton Aargau zu konkretisieren, hat der Regierungsrat die Erarbeitung einer kantonalen Suchtstrategie in Auftrag gegeben. Die Suchtstrategie ist derzeit in Erarbeitung und die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist auf Ende des Jahres 2025 vorgesehen. Während der Strategieerarbeitung bringt das Departement Gesundheit und Soziales die relevanten Erkenntnisse entsprechend ihrer Dringlichkeit in den Gesetzgebungsprozess ein.

## **2. Handlungsbedarf**

### **2.1 Unzureichende Regelung der bundesrechtlich vorgesehenen Schadenminderung im kantonalen Gesundheitsgesetz**

Die Schadenminderung ist im GesG nicht ausdrücklich geregelt. Der vorliegend relevante § 36 GesG ist im Rahmen der Totalrevision des GesG am 1. Januar 2010 in Kraft getreten und die Bestimmung ist im Kontext der Sucht- beziehungsweise Überlebenshilfe erlassen worden. Sie bezweckt daher keine umfassende Schadenminderung im Sinne der Verhinderung oder Verminderung der gesundheitlichen und sozialen Schäden infolge Suchtmittelabhängigkeit. Dadurch bleiben Zuständigkeiten im Kanton ungeklärt und schadenmindernde Massnahmen können nicht oder nur eingeschränkt finanziert werden. So verlangt § 6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die kantonale Finanzierung von entsprechenden Angeboten der Schadenminderung.

Wie eingangs erwähnt, nennt das BetmG ausdrücklich alle vier Säulen der Suchthilfe. Das BetmG verpflichtet die Kantone, Massnahmen im Bereich der Schadenminderung zu treffen, indem sie entsprechende Einrichtungen schaffen oder private Angebote unterstützen (Art. 1a und Art. 3g BetmG). Dabei berücksichtigt der Bundesgesetzgeber die Umsetzungs- und Vollzugsautonomie der Kantone, indem er sie gemäss Art. 29d BetmG verpflichtet, Massnahmen der Schadenminderung umzusetzen und entsprechendes Ausführungsrecht zu erlassen. Diese zeitlich neueren Bestimmungen im BetmG (in Kraft seit 1. Juli 2011) sind nach der kantonalen Suchthilfebestimmung in Kraft getreten, weshalb die kantonale Rechtsgrundlage die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Bereich der Schadenminderung, nicht ausreichend abbildet. Eine kantonale Unterstützung von Massnahmen der Schadenminderung wird dadurch faktisch verunmöglicht oder ist stark erschwert.

Aufgrund der unzureichenden Regelung der Schadenminderung im kantonalen Recht sowie in Berücksichtigung des Umsetzungsauftrags des Bundesgesetzgebers aus dem BetmG besteht im Bereich der Schadenminderung rechtlicher Anpassungsbedarf. Ein Vergleich mit den Nachbarkantonen des Kantons Aargau zeigt, dass alle Kantone ausser dem Kanton Basel-Landschaft die Schadenminderung in ihrer Gesetzgebung regeln.

### **2.2 Handlungsbedarf in der Bewältigung der Auswirkungen des Suchtmittelkonsums**

Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Auswirkungen des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum ist erheblich. Die im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie im September 2024 erstellte Auslegeordnung bestätigte diesen Befund erneut. In den letzten zwei Jahren wird an verschiedenen Orten im Kanton ein verstärkter Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum sowie eine damit zusammenhängende zunehmend aggressive Stimmung festgestellt (z.B. an den Bahnhöfen Aarau oder Brugg), die insbesondere auf den Konsum von Crack zurückgeführt werden kann. Betroffene Zentrumsgemeinden ersuchten den Kanton deswegen um Unterstützung. Der Beitrag von schadenmindernden Angeboten zur Bewältigung des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum und für die

Gesundheit der suchtbetroffenen Personen ist klar ausgewiesen. Repressive Massnahmen reichen zur Bewältigung der Auswirkungen des Konsums im öffentlichen Raum nicht aus.

In Situationen, in denen langjähriger Suchtmittelkonsum sowie psychische und soziale Beeinträchtigungen zusammentreffen, besteht in der Regel ein erhöhter Handlungsbedarf. Sucht kann zu einer Invalidität führen und entsprechend weist ein substanzieller Anteil von Menschen in Betreuungseinrichtungen für Erwachsene eine Suchtproblematik auf. Die Invalidenversicherung hat die Kriterien zur Anerkennung einer suchtbedingten Invalidität erweitert, was zu einer Zunahme von Personen mit suchtbedingter Invalidität geführt hat. Suchtkranke Menschen, die nicht bereit oder fähig sind, ein abstinentorientiertes Angebot zu nutzen, können in den bestehenden Aargauer Betreuungseinrichtungen meist nicht aufgenommen werden – auch wenn sie darauf aufgrund ihrer Invalidität Anspruch hätten. Vor dem Hintergrund dieser komplexen Mehrfachproblematiken ist es zentral, dass im Kanton ausreichend spezifische Angebote auch im Bereich der Schadenminderung zur Verfügung stehen.

Das Fehlen von schadenmindernden Angeboten wirkt sich auch auf die Wirksamkeit und die Nachhaltigkeit der Arbeit der Angebote der anderen Säulen aus, wie beispielsweise der Angebote der Suchtmedizin, Suchtberatung oder des betreuten Wohnens, weil die vier Säulen der Suchthilfe nicht unverbunden nebeneinanderstehen. Vielmehr bestehen zwischen ihnen Wechselwirkungen, denn die Angebote der einen Säule bauen auf den Angeboten der anderen Säulen auf.

Aufgrund des grossen und zeitlich dringlichen Handlungsbedarfs im Bereich der Schadenminderung hat der Regierungsrat im September 2024 entschieden, parallel zur Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie die Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Schadenminderung priorisiert anzugehen, um somit die Voraussetzungen für den Aufbau und Betrieb von Massnahmen der Schadenminderung zu schaffen.

### **3. Rechtsgrundlagen**

#### **3.1 Bundesrecht**

##### **Betäubungsmittelgesetz**

Art. 1a BetmG hält im Sinne des bereits erwähnten Vier-Säulen-Modells fest, dass Bund und Kantone in den vier Bereichen Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadenminderung und Überlebenshilfe<sup>5</sup> sowie Kontrolle und Repression Massnahmen vorsehen. Sie haben dabei die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes zu berücksichtigen.

Die vorliegend relevante Säule der Schadenminderung ist in Art. 3g und 3h BetmG geregelt. Art. 3g BetmG legt gemäss Randtitel der Norm explizit die Aufgaben der Kantone fest und lautet: "Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen." Art. 3h BetmG sieht bei Gefährdung des Verkehrs eine Benachrichtigungspflicht vor: "Befürchtet eine Amtsstelle, dass eine Person aufgrund suchtbedingter Störungen den Strassen-, Schiffs- oder Luftverkehr gefährdet, so hat sie die zuständige Behörde zu benachrichtigen."

Ferner hält Art. 29d BetmG fest, dass die Kantone die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung des Bundesrechts erlassen und die zuständigen Behörden und Ämter namentlich für die Aufgaben und

---

<sup>5</sup> Die dritte Säule des Vier-Säulen-Modells wird üblicherweise mit dem Begriff "Schadenminderung" bezeichnet. Das BetmG bezeichnet die dritte Säule jedoch mit dem Begriffspaar "Schadenminderung und Überlebenshilfe". Im vorliegenden Anhörungsbericht wird das Begriffspaar nur dann explizit verwendet, wenn es um Ausführungen zum BetmG geht.

Befugnisse aus den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadenminderung und Überlebenshilfe bezeichnen, insbesondere für die Entgegennahme der Meldungen über Personen mit vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen. Gemäss Art. 29d Abs. 3 BetmG haben die Kantone die Ausführungsvorschriften dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen. Zudem berichten die Kantonsregierungen dem Bundesrat regelmässig über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und stellen die benötigten Daten zur Verfügung (Art. 29e Abs. 1 BetmG).

### **3.1.1 Betäubungsmittelsuchtverordnung**

Die Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV) vom 25. Mai 2011 (SR 812.121.6) regelt in Ausführung des BetmG unter anderem Massnahmen zur Schadenminderung und zur Überlebenshilfe für Personen mit suchtbedingten Störungen (Art. 1 lit. c BetmSV). Art. 26 BetmSV hält die Ziele der Schadenminderung fest:

- a) die Gesundheit von Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen zu erhalten oder zu verbessern;
- b) Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen den Zugang zum Gesundheitssystem und zu den Sozialhilfestellen zu sichern;
- c) Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen über risikoärmere Konsumformen zu informieren;
- d) den Eintritt in eine substitutions- oder abstinenzorientierte Therapie bei Personen mit suchtbedingten Störungen zu fördern;
- e) bei Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen die Motivation zur dauerhaften Abstinenz von nicht verschriebenen kontrollierten Substanzen zu fördern;
- f) Dritte und den öffentlichen Raum vor negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Sucht zu schützen;
- g) die soziale Integration von Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen bestmöglich zu gewährleisten.

## **3.2 Kantonaes Recht**

### **3.2.1 Kantonsverfassung**

§ 41 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) sieht vor, dass der Kanton im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Privaten Vorkehrungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit trifft und Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung schafft.

### **3.2.2 Gesundheitsgesetz**

Das auf § 41 KV basierende GesG bezweckt namentlich die Gesundheitsvorsorge sowie Schutz, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 1 GesG). Die Suchtprävention und Suchthilfe ist in § 36 GesG geregelt. Entsprechend dieser Norm sollen mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe

- a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft,
- b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und
- c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.

Überdies ist der Kanton gemäss § 26 Abs. 2 GesG bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.

Im Übrigen regeln § 36a GesG die Verwendung des Alkoholzehntels und die §§ 41 bis 46 GesG weitere Bereiche in Umsetzung des Heil- und Betäubungsmittelrechts (namentlich Aufsicht und Bewilligungen). Für die vorliegende Änderung des GesG sind diese Bestimmungen jedoch nicht von Relevanz.

### 3.2.3 Kantonales Verordnungsrecht

Die kantonale Gesundheitsverordnung (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111) regelt die Zuständigkeiten und Vollzugsaufgaben der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers, die Modalitäten betreffend die Verwendung und Verteilung des Alkoholzehntels sowie den Jugendschutz betreffend Tabakprodukten und alkoholischen Getränken. Sie sind für die vorliegende Änderung des GesG ebenfalls nicht relevant. Die kantonale Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) vom 11. November 2009 (SAR 351.115) regelt ebenfalls diverse weitere Punkte im Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung, die jedoch keinen Bezug zur vorliegenden Fragestellung haben.

## 4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die vom Grossen Rat am 11. Juni 2024 genehmigte Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 definiert in Ziel 16, dass die Steuerung und die Koordination der Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg erfolgen sollen. Der Regierungsrat will im Suchtbereich für niederschwellige Angebote der Prävention, der Beratung und der Schadenminderung sorgen.

Damit die Ziele der GGpl 2030 erreicht werden können, hat der Grosse Rat mit deren Verabschiedung den Regierungsrat beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen. Der Regierungsrat hat die Umsetzung der GGpl 2030 mit entsprechender Er- und Überarbeitung der notwendigen Rechtsgrundlagen als Entwicklungsschwerpunkt in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 aufgenommen.

Abbildung 1: Auszug aus dem AFP 2025–2028, Aufgabenbereich 535 'Gesundheit', Entwicklungsschwerpunkt

535E006	Umsetzung Gesundheitspolitische Gesamtplanung
Zielsetzung	Schaffung der Rechtsgrundlagen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030.
31. Dezember 2028	Abschluss Teil- und Totalrevisionen (PflG, GesG, KVGG, SpiG)
30. Juni 2027	Teilrevision PflG umgesetzt
30. Juni 2027	Teilrevision GesG umgesetzt
31. Dezember 2027	Teilrevision KVGG umgesetzt
30. Juni 2028	Totalrevision SpiG umgesetzt

Weil im Bereich der Schadenminderung ein hoher und zeitlich dringender Handlungsbedarf besteht, hat der Regierungsrat entschieden, die Revision des GesG im Bereich der Schadenminderung dem umfassenden Rechtssetzungsprojekt zur Umsetzung der GGpl 2030 vorzuziehen und als singuläre dringliche Änderung des GesG sofort anzugehen. Die umfassende Revision des GesG in Berücksichtigung aller Strategien der GGpl 2030 wird mehr Zeit benötigen. Die beiden Revisionen werden aufeinander abgestimmt.

## 5. Umsetzung

Mit der vorliegend beantragten und vorgeschlagenen Ergänzung des GesG soll der kantonale Gesetzgeber dem Regierungsrat neu und ausdrücklich die Kompetenz einräumen, verschiedene Massnahmen der Schadenminderung treffen zu dürfen (Errichtung von Institutionen, Unterstützung und

Koordination von privaten Angeboten usw.). Mit der geplanten Änderung des GesG soll die Schadenminderung im kantonalen Recht ebenfalls als Aufgabe des Kantons mit Bezeichnung der zuständigen Behörden geregelt und die Unterstützung verschiedener Angebote ermöglicht werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und vom Regierungsrat sowie vom Grossen Rat bewilligt werden. Zudem soll § 36 GesG präzisierend mit den Begriffen des Vier-Säulen-Modell des Bundesgesetzes harmonisiert werden.

## 6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

### § 36 Suchtprävention und Suchthilfe

Absatz 1:

Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen

- a) mittels Massnahmen der Prävention und Früherkennung die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert (...),
- b) mittels Therapie und Wiedereingliederung der Ausstieg Betroffener aus (...) suchtbedingten Erkrankungen unterstützt (...),
- c) mittels Massnahmen der Schadenminderung und Überlebenshilfe die negativen Folgen von Sucht verringert und der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen (...) von Sucht gewährleistet werden.

Absatz 2:

Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhaltensweisen verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung, die Schadenminderung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie.

Absatz 3:

Das zuständige Departement kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten und sorgt für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.

#### Erläuterungen:

Absatz 1 bildet neu drei Säulen der Schweizer Suchtpolitik ab und ist somit mit dem BetmG konsistent.

- Die **erste Säule** (Prävention und Früherkennung) umfasst Massnahmen, um Suchtprobleme vorzubeugen. Diese Massnahmen sind darauf ausgerichtet, die Entstehung von Risiko- und Suchtverhalten zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen und die Betroffenen mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.
- Die **zweite Säule** (Behandlung und Wiedereingliederung) umfasst Massnahmen, die sich an Menschen mit Sucht sowie deren Angehörigen richten. Die Therapie und Beratung unterstützt Personen dabei, die Kontrolle über die Sucht wiederzuerlangen oder ermöglicht ihnen einen nachhaltigen Ausstieg aus der Sucht. Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität und der körperlichen und psychischen Verfassung der Betroffenen sowie deren soziale und berufliche Integration.
- Massnahmen der **dritten Säule** (Schadenminderung und Überlebenshilfe) zielen darauf ab, den Gesundheitszustand der Betroffenen zu stabilisieren, ihre soziale Integration zu erhalten beziehungsweise ihre Reintegration zu erleichtern oder ihnen Überlebenshilfe zu bieten. Die Massnahmen beabsichtigen, trotz gegenwärtigem Risiko- und Suchtverhalten, die Lebensqualität der Betroffenen zu erhalten. Zudem wird eine Verringerung von durch Suchtverhalten verursachten Risiken und Schäden für die Gesellschaft angestrebt.

Absatz 2 und 3 sollen neu das bundesrechtlich vorgegebene Ziel der Schadenminderung, das in Absatz 1 abgebildet wird, als Aufgabe im Verantwortungsbereich des Kantons aufgreifen und regeln. Ebenfalls sollen die Bestimmungen neu vorsehen, dass der Kanton beziehungsweise das zuständige Departement in diesem Bereich vertraglich mit Dritten zusammenarbeiten kann. Dies soll es im Rahmen der von den zuständigen Behörden bewilligten Budget- und Kreditmittel derzeit insbesondere ermöglichen, bestehende oder neue Angebote Dritter namentlich im Bereich der Schadenminderung vertraglich und finanziell zu unterstützen (zum Beispiel Kontakt- und Anlaufstellen).

## **7. Auswirkungen**

### **7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die Revision des GesG erfordert einen personellen und finanziellen Mehrbedarf. Personelle Kosten entstehen, weil die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales für die Umsetzung des Gesetzesauftrags zusätzliche Steuerungs-, Kontroll- und Koordinationsaufgaben auszuführen hat. Ausgehend von den bestehenden Aufgaben gemäss § 36 Abs. 1 GesG betreffend die Gewährleistung der Suchtprävention, der ambulanten Suchtberatung sowie der Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe schätzt die Abteilung Gesundheit den personellen Mehrbedarf auf 50 Stellenprozente. Diese Stellenprozente sind nicht Bestandteil des ordentlichen Stellenplans und müssen zusätzlich gesprochen werden.

Kostenfolgen entstehen weiter durch den Aufbau und Betrieb der Angebote der Schadenminderung. Basierend auf der im Jahr 2021 erstellten Bedarfs- und Angebotsanalyse Suchthilfe im Kanton Aargau<sup>6</sup> sowie derzeit laufenden Arbeiten in der Umsetzung der GGpl 2030 und der Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie geht die Abteilung Gesundheit von einem künftigen kantonalen Bedarf von zwei Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit, einer Gassenküche, einer Notschlafstelle zusätzlich zum Standort Baden, zwei Angeboten der aufsuchenden Sozialarbeit, einem Angebot des intensiven Casemanagements und einem Drug-Checking-Angebot aus.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Budget für den personellen und finanziellen Mehrbedarf im Rahmen der Vorlage zum AFP 2027–2030 zur Genehmigung.

### **7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Revision des GesG schafft die rechtliche Grundlage für Massnahmen der Schadenminderung. Massnahmen der Schadenminderung haben nebst der individuellen Betreuung von suchtkranken Menschen das Ziel, den öffentlichen Raum zu entlasten. Der Konsum und Aufenthalt der schwer suchtkranken Menschen verschieben sich vom öffentlichen Raum ins schadenmindernde Angebot, wie beispielsweise in eine Kontakt- und Anlaufstelle. Die Polizei kann suchtkranke Menschen vom öffentlichen Raum in ein schadenminderndes Angebot verweisen. Die Entlastung des öffentlichen Raums erhöht dessen Attraktivität für die Bevölkerung und wirkt sich positiv auf das lokale Gewerbe aus. Durch schadenmindernde Angebote treten weniger Kriminalität auf, wobei lokale Geschäfte von einem sichereren Umfeld profitieren. Dies entlastet wiederum den öffentlichen Raum von Immissionen und Szenenbildung<sup>7</sup>.

### **7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Schadenmindernde Angebote verfolgen Ziele sowohl in Bezug auf die Gesundheit der Betroffenen als auch in Bezug auf die Gesellschaft. Massnahmen der Schadenminderung streben eine Verringe-

---

<sup>6</sup> Bieri, O. & Tschannen, A. (2021): Bedarfs- und Angebotsanalyse Suchthilfe Kanton Aargau. Schlussbericht zuhanden der Abteilung Gesundheit des Kantons Aargau. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern. (interner Bericht).

<sup>7</sup>Infodrog (2023). Öffnung der Kontakt- und Anlaufstellen für risikoärmere Konsumformen. Evaluationsbericht. Verfügbar unter: [www.infodrog.ch](http://www.infodrog.ch)  
> Aktivitäten > Schadensminderung > Kontakt- und Anlaufstellen > Weitere Berichte.

rung von Risiken und Schäden für die Gesellschaft an, die sich durch Suchtverhalten ergeben können. Mit der Reduktion des sichtbaren Konsums von Suchtmitteln in der Öffentlichkeit wird der öffentliche Raum entlastet, Konsummaterial sicher entsorgt sowie Littering und andere Begleiterscheinungen reduziert. Dies führt zudem zu einer Reduzierung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten (zum Beispiel HIV, Hepatitis C). Durch die Entlastung des öffentlichen Raums führen Massnahmen der Schadenminderung zudem zu einer Erhöhung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Durch schadenmindernde Angebote wie beispielsweise Kontakt- und Anlaufstellen verlagern sich Konsum und Aufenthalt von suchtkranken Menschen vom öffentlichen Raum ins entsprechende Angebot. Suchtkranke Menschen haben dadurch einen Ort, wo ihr Konsum akzeptiert wird, und halten sich somit weniger im öffentlichen Raum auf, wie beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks, öffentlichen Toiletten oder im Eingangsbereich von Geschäften. Schadenmindernde Angebote können die Inanspruchnahme von weiterführenden Angeboten der Suchthilfe unterstützen, wie beispielsweise Substitutionsbehandlungen oder abstinenzorientierte Therapieangebote, und so die Reintegration der Betroffenen in die Gesellschaft erleichtern. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen auch, dass sich die Verwahrlosung mit dem Vorhandensein von schadenmindernden Angeboten reduziert.

Es gibt diverse Hinweise darauf, dass schadenmindernde Angebote, wie beispielsweise Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit, die Kriminalität in der Umgebung nicht erhöhen. Eher tragen sie dazu bei, den Suchtmittelkonsum in öffentlichen Räumen zu verringern und die allgemeine Belästigung der Bevölkerung in Gebieten, in denen ein hoher öffentlicher Suchtmittelkonsum stattfindet, zu mildern<sup>8</sup>.

#### **7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Verlagerung des Konsums und Aufenthalts vom öffentlichen Raum ins schadenmindernde Angebot zu einer Reduktion von Abfall und Verschmutzung im öffentlichen Raum kommt, wie beispielsweise Konsumutensilien. Weitere Auswirkungen auf Umwelt und Klima werden nicht erwartet.

#### **7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Im Kanton Aargau sind die Zentrumsgemeinden von den Auswirkungen des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum derzeit stark betroffen. Der Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum bindet die Ressourcen der Regionalpolizei, senkt die Attraktivität des öffentlichen Raums und führt zu Beschwerden des lokalen Gewerbes. So haben beispielsweise die Gemeinden Brugg und Windisch eine Sicherheitspatrouille eingerichtet, um das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Die Pilotphase dauerte von Juli 2024 bis Ende September 2024; die beiden Gemeinden haben sie bis Ende 2025 verlängert.

Die Möglichkeit schadenmindernde Massnahmen anzubieten, bringt Zentrumsgemeinden Entlastung. Um die Verlagerung der Szene aus dem öffentlichen Raum in die Angebote zu unterstützen, hat es sich in anderen Städten bewährt, dass die Polizei an problematischen Orten im öffentlichen Raum den Druck auf die Konsumierenden erhöht und sie in die Angebote verweist, anstatt sie einzig mit einem Rayonverbot zu belegen. Der öffentliche Raum wird dadurch entlastet, was sich positiv auf das lokale Gewebe auswirkt und den Konsum weniger über den öffentlichen Raum verteilt.

Polizei und Suchthilfe definieren das gemeinsame Ziel, offene Drogenszenen zu verhindern und den suchtkranken Menschen adäquate Aufenthaltsmöglichkeiten und Hilfestellungen zu bieten. Das schadenmindernde Angebot ändert jedoch nichts am ordnungspolitischen Auftrag der Polizei. Es erleichtert deren Arbeit jedoch, weil die Polizei Ansprechpersonen für die Betreuung der schwer suchtkranken Personen hat.

---

<sup>8</sup> EUDA (2024). Gesundheitliche und soziale Antworten: Drogenkonsumräume. Verfügbar unter: [www.euda.europa.eu](http://www.euda.europa.eu) > Publications > European Responses Guide > Responses: drug consumption rooms

## 7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Als einer der wenigen Kantone hat der Kanton Aargau keine Angebote im Bereich der Schadenminderung. Suchtkranke Personen weichen auf andere Kantone aus. Mehrere Kantone verwehren den Zugang zu den schadenmindernden Angeboten für im Kanton Aargau wohnhafte Personen, so beispielsweise seit Herbst 2023 die Kontakt- und Anlaufstelle Olten im Kanton Solothurn. Das Departement Gesundheit und Soziales geht davon aus, dass insbesondere die Nachbarkantone die Sicherstellung von Angeboten der Schadenminderung im Kanton Aargau schätzen, da die suchtkranken Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau weniger häufig die Angebote der umliegenden Kantone nutzen. Mit der Revision des GesG erfüllt der Kanton Aargau die Voraussetzungen, dass die im Bundesgesetz und in der nationalen Strategie Sucht verankerte Vier-Säulen-Politik effektiv umgesetzt werden kann.

## 8. Wirkungsprüfung

Die Sicherstellung von Massnahmen der Schadenminderung beruht auf dem Auftrag des BetmG und ist in der GGpl 2030 des Kantons Aargau definiert. Weiter ist der Aufbau von schadenmindernden Angeboten als Massnahmen für die kantonale Suchtstrategie vorgesehen. Bund und Kanton evaluieren diese rechtlichen und strategischen Grundlagen, die auch die Massnahmen der Schadenminderung umfassen.

Die Abteilung Gesundheit erhebt bereits heute jährlich Kennzahlen zu den bestehenden Angeboten der Suchthilfe und ergänzt die Erhebung nach der Inkraftsetzung des revidierten GesG durch Daten der Angebote der Schadenminderung. Das kantonale Monitoring der Suchthilfe wird damit weiterentwickelt und umfasst auch die Wirkungsprüfung des revidierten GesG. Die Abteilung Gesundheit steht zudem in regelmässigem Kontakt mit den Zentrumsgemeinden und den Institutionen der Suchthilfe, was ihr erlaubt, die laufende Entwicklung aufzunehmen, in der Planung des Suchthilfeangebotes zu berücksichtigen und auf die Umsetzung des revidierten GesG zurückzuführen.

## 9. Weiteres Vorgehen

Anhörung zum revidierten GesG	11. Juli 2025 bis 14. November 2025
Kommissionsberatung	Mai 2026
1. Lesung Grosser Rat	Juni 2026
Kommissionsberatung	Dezember 2026
2. Lesung Grosser Rat	Januar 2027
Referendumsfrist	April bis Juni 2027
Inkraftsetzung (voraussichtlich)	1. August 2027

Beilage

- Synopse